



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Bürgermeisteramt
Postfach 14 61
88243 Weingarten

Tübingen 14.06.2019
Name Dietmar Becker
Durchwahl 07071 757-3284
Aktenzeichen 14-4/2241.1-41
Stadt Weingarten
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Haushaltssatzung der Stadt Weingarten für das Haushaltsjahr 2019
sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kultur- und Kongresszentrum
Oberschwaben“ für das Wirtschaftsjahr 2019**

Schreiben der Stadt Weingarten vom 26.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Weingarten am 25.02.2019 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 sowie des am selben Tag beschlossenen Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben für das Wirtschaftsjahr 2019 wird bestätigt.

I. Genehmigungen:

Gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2, 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 EigBG werden genehmigt:

1. Der in § 3 **der Haushaltssatzung** enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.330.000 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 5.420.000 EUR), und

2. der in Nr. 2 des Beschlusses über den **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 249.400 EUR.

II. Hinweise zum Haushaltsplan und zu den Wirtschaftsplänen 2019:

Mit dem Haushalt 2019 legt die Stadt Weingarten erstmals einen Haushaltsplan vor, der nach den Vorschriften der Kommunalen Doppik erstellt wurde. Für das Haushaltsjahr 2019 kann die Stadt im Ergebnishaushalt ein ordentliches Ergebnis von rd. 1,2 Mio. EUR ausweisen. Damit werden die neuen Vorgaben zum Haushaltsausgleich (§ 80 Abs. 2 GemO) erfüllt. Für das Folgejahr 2020 wird im Ergebnishaushalt ein Defizit von rd. 862.000 EUR prognostiziert, was nach den Ausführungen der Stadt mit Nachwirkungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zusammenhängt. Ursächlich hierfür ist das gute Jahresergebnis 2018, das im Haushaltsjahr 2020 zu reduzierten Erträgen bei den Schlüsselzuweisungen und zu Mehraufwendungen bei den Umlagen führt. Infolgedessen fallen in diesem Jahr auch die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel des Finanzhaushalts negativ aus (-183.362 EUR).

Für die Jahre 2021 und 2022 kann die Stadt Weingarten im Ergebnishaushalt weitere positive ordentliche Ergebnisse prognostizieren. Allerdings gehen diese bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums stark zurück. So wird für das Jahr 2022 im Ergebnishaushalt nur noch mit einem Überschuss von rd. 10.500 EUR, im Finanzhaushalt mit Nettoinvestitionsfinanzierungsmitteln von 607.750 EUR gerechnet.

Gegen diesen rückläufigen Trend muss die Stadt Weingarten frühzeitig Maßnahmen unternehmen. Dies gilt zum einen, weil die Finanzkraft des Kernhaushalts schon seit Jahren weit unterdurchschnittlich ausfällt, zum anderen, weil im Bereich der Pflichtaufgaben große Investitionen geplant sind und die von der Stadt jährlich erwirtschafteten Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel - wie im Vorbericht auf Seite 11 zutreffend ausgeführt - im Verhältnis zu den von der Stadt geplanten Investitionen deutlich zu gering ausfallen.

Bereits im Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2018 hat das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass die von der Stadt Weingarten in der Finanzplanung ausgewiesenen Überschüsse immer noch unzureichend sind und deshalb die Ertrags- und Finanzkraft des städtischen Haushalts unbedingt weiter gesteigert und durch strukturelle Maßnahmen nachhaltig abgesichert werden muss. Diese Aussage trifft in vollem Umfang auch wieder auf den Haushalt 2019 zu.

Dass die Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung zwingend notwendig sind, belegt die Tatsache, dass sich die Finanzlage der Stadt gegenüber der Finanzplanung des Haushalts 2018 nicht verbessert hat, und das, obwohl die Stadt in ihrer diesjährigen Finanzplanung für die Jahre 2020 und 2021 eine Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B von jeweils zehn Prozent eingeplant hat. Die Notwendigkeit wird außerdem durch die Tatsache untermauert, dass die Stadt Weingarten im Jahr 2019 sowie in den darauffolgenden Jahren nicht mit den im Haushaltsplan veranschlagten Steuereinnahmen rechnen kann. Nach der diesjährigen Mai-Steuerschätzung werden die Steuereinnahmen bei den baden-württembergischen Landkreisen, Städten und Gemeinden ab dem Jahr 2019 zurückgehen.

Vor diesem Hintergrund erneuert das Regierungspräsidium seinen Hinweis aus dem letztjährigen Genehmigungsschreiben und fordert die Stadt Weingarten dazu auf, das Thema Haushaltskonsolidierung wieder aufzugreifen und zeitnah strukturelle Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung einzuleiten.

Im Hinblick auf die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen begrüßt das Regierungspräsidium die auf Seite 8 des Vorberichts dargestellten Ziele und Risiken, die sich für die Stadt Weingarten im Jahr 2019 und in den Folgejahren ergeben. Eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung lässt sich nur dann erreichen, wenn der Gemeinderat die Chancen und Risiken der kommenden Jahre kennt und die Ziele und Strategien der Stadt darauf ausrichten kann. In der Kommunalen Doppik sollen die Ziele und Strategien, die mit der Haushaltsplanung verfolgt werden, jährlich im Vorbericht zum Haushaltsplan (§ 6 Nr. 1 GemHVO) sowie im Rechenschaftsbericht (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO) dargestellt werden.

Erhebliche Bedenken hat das Regierungspräsidium in Bezug auf die von der Stadt Weingarten geplante Umsetzung der Machbarkeitsstudie zur räumlichen Entwicklung der städtischen Schulen. Nach dem vom Gemeinderat am 25.02.2019 gefassten Eckpunkte-Beschluss (Vorlage 057/2019) plant die Stadt für den Zeitraum von 2019

bis einschließlich 2028 mit Investitionen im Volumen von 50,6 Mio. EUR. Von dieser Summe sind im Haushalt 2019 für die Jahre 2019 bis 2022 bereits 8,2 Mio. EUR eingeplant, wodurch die Nettoneuverschuldung bis zum Ende des Jahres 2022 um rd. 5,5 Mio. EUR ansteigen wird. Aus der Schulbauförderung werden für das Gesamtvorhaben Zuweisungen von 9,6 Mio. EUR erwartet, so dass sich für die Stadt Weingarten in der Gesamtbetrachtung ein Finanzierungsanteil von insgesamt 41 Mio. EUR ergeben würde.

Mangels vorhandener Eigenmittel müsste die Stadt einen beträchtlichen Betrag ihres Finanzierungsanteils – die Stadt geht von ca. 35 Prozent aus – über neue Kreditaufnahmen finanzieren. Im Ergebnis würde das bedeuten, dass die Stadt Weingarten ihren Finanzierungsanteil von 41 Mio. EUR mit rd. 14 Mio. EUR aus Eigenmitteln und mit rd. 27 Mio. EUR über Kredite finanzieren müsste.

Angesichts der derzeit weit unterdurchschnittlichen Ertrags- und Finanzkraft des städtischen Haushalts erscheint ein solches Großvorhaben, bei dem es sich um das größte Investitionsprojekt in der Geschichte der Stadt Weingarten handelt, in dem von der Stadt geplanten Zeitraum und Umfang nicht realisierbar. Durch den enormen Anstieg der Gesamtverschuldung der Stadt bis zum Jahr 2028 um rd. 27 Mio. EUR auf rd. 45 Mio. EUR würde sich die Stadt finanziell überfordern. Der städtische Haushalt würde derart belastet werden, dass dadurch die dauernde Leistungsfähigkeit und damit die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt erheblich gefährdet wäre. Unter diesen Gegebenheiten wäre die Stadt auch nicht in der Lage, in dem geplanten Zeitraum ab dem Jahr 2023 Eigenfinanzierungsmittel in Höhe von rd. 11,5 Mio. EUR zu erwirtschaften. In dieser Betrachtung sind konjunkturelle Risiken und mögliche Kostensteigerungen noch nicht berücksichtigt.

Aus den vorgenannten Gründen sind die von der Stadt Weingarten für den Zeitraum ab dem Jahr 2023 geplanten hohen Kreditaufnahmen aus heutiger Sicht nicht genehmigungsfähig. Die Kreditverpflichtungen der Stadt würden mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt nicht mehr im Einklang stehen (§ 87 Abs. 2 GemO).

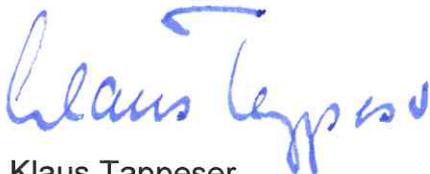
Zukünftige Kreditaufnahmen kann das Regierungspräsidium nur unter der Voraussetzung genehmigen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Weingarten dauerhaft gesichert ist. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn die Stadt Weingarten ihren Aufgaben und Verpflichtungen voraussichtlich nachkommen und die Finanzierungs- und Folgekosten notwendiger Investitionen tragen kann.

Deshalb ist es unumgänglich, dass die Stadt Weingarten, noch bevor mit der Umsetzung der Machbarkeitsstudie zur räumlichen Entwicklung der städtischen Schulen begonnen wird, ihre Aktivitäten in Sachen Haushaltskonsolidierung wieder aufnimmt und die Ertrags- und Finanzkraft des städtischen Haushalts durch strukturelle Maßnahmen nachhaltig verbessert. Dazu sollte die Stadt den Haushalt nicht nur im Rahmen ganzheitlicher Ausgaben- und Aufgabenkritik auf Einsparpotentiale hin überprüfen, sondern auch alle Ertragsmöglichkeiten in diese Überlegungen miteinbeziehen.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, inwiefern die Investitionen zeitlich gestreckt und dadurch die jährliche finanzielle Belastung der Stadt reduziert werden kann. Außerdem sollte die Stadt untersuchen, ob zur Reduzierung des voraussichtlichen Kreditbedarfs weitere Eigenmittel generiert werden können (z.B. Einsatz von Anlagevermögen).

Ohne die frühzeitige Durchführung wirksamer und nachhaltiger Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen und ohne die rechtzeitige Erstellung eines nachhaltigen Finanzierungskonzepts wird es der Stadt Weingarten nicht gelingen, ein solches Großvorhaben zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Tappeser

Regierungspräsident